



Sondernutzungssatzung der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 15.11.2018

Hinweise zur Lesefassung

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im

offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach hat in ihrer Sitzung am 11.06.2015 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Wächtersbach (Sondernutzungssatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I. S. 204), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2001 (GVBl. I S. 471) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

Letzte Änderung

Zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Sondernutzungssatzung vom 09.11.2018; in Kraft seit 15.11.2018

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Wächtersbach.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Wächtersbach von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
 1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
 2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, oder Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien im Zusammenhang mit Wahlen, ist bei der Erlaubniserteilung, der jeweils gültige Erlass zur Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zu berücksichtigen. Der Zeitraum der Erlaubniserteilung ergibt sich daher aus den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
 3. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Wächtersbach zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
 4. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 5. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
 6. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
 7. Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Wächtersbach eingelagert werden.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

§ 8 Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 7 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a. politische Parteien und Wählergruppen (nur im Zusammenhang mit Wahlen)
- (3) Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

- (5) Durch gesonderten Beschluss des Magistrats kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen innerhalb des Gebührenverzeichnisses abgewichen werden und in begründeten Einzelfällen eine gesonderte Gebührenfestsetzung getroffen werden.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c. derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

- a. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 14 Schadenshaftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt

er-heben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nach-weis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Widerrechtlich angebrachte Plakate werden abgesehen von einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, kostenpflichtig je 15 Euro pro Plakat, durch die Stadt Wächtersbach entfernt.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 16 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wächtersbach, den 12.06.2015

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wächtersbach

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Werbeanlagen- und Plakate von örtlichen Vereinen	gebührenfrei
2	Werbeanlagen- und Plakate von auswärtigen Vereinen	20,00 Euro
3	Werbeanlagen- und Plakate von örtlichen Gewerbetreibenden	50,00 Euro
4	Werbeanlagen- und Plakate von auswärtigen Gewerbetreibenden	100,00 Euro
5	Wahlwerbung, Werbeanlagen- und Plakate von Parteien (nur im Zusammenhang mit Wahlen)	kostenlos
6	Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art je angefangenem m ² monatlich Mindestgebühr monatlich	3,00 Euro
		10,00 Euro
7	Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigen Einrichtungen zur Bewirtschaftung (Gaststättenbetrieb im Freien) je angefangenem m ² monatlich	3,00 Euro
8	Werbeanlagen/Werbeträger wie z.B. Fahnenstangen, Schilder, Plakatständer, Plakatsäulen, Plakattafeln und Informationsstände je Werbeanlage / Werbeträger (ca. 1 m ²) monatlich	6,00 Euro

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Sondernutzungssatzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wächtersbach vom 12.06.2015 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach vom 28. Januar 1994 (Stadt-Anzeiger Nr. 1, Seite 1 vom 04.02.1994) in der Gelnhäuser Neuen Zeitung vom 16.06.2015, Seite 30, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, den 16.06.2015

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach
Paul
Magistratsoberrat